

Lebhaftigkeit im Verkauf entwickelt, daß das Hauptgeschäft in den ersten 2 Tagen gemacht war. Das zu Markt gebrachte Quantum, dessen bei weitem größerer Theil den feineren Sorten angehörte, belief sich etwas über 5000 Ctr., wodurch gegen 500,000 Gulden in Umlauf gesetzt worden sind.

— **Neuenbürg**, den 3. Juli Die Ungunst der Witterung hat, wie überall, so auch in unsrem mit Nahrungsquellen ohnedieß nicht reichlich versehenen Bezirk viele bekümmerte Herzen gemacht. Am letzten Tag des vorigen Monats brach über unsere Stadt und Markung ein Wolkenbruch mit solcher Schnelligkeit und Gewalt herein, daß man das Aeußerste befürchten durfte; doch blieben wir mit weiterem Jammer verschont. In dem benachbarten Birkenfeld schlug zu derselben Zeit der Bliß in ein Haus, zertrümmerte die Wandung und Fenster, warf die Betten über und untereinander; vom Dampf und Schrecken betäubt fielen einige junge Leute, die gerade unter der Hausthüre standen, zu Boden, doch zündete der Bliß nicht, auch wurde kein Menschenleben verletzt. (S. M.)

— **In Dethheim**, D. A. Neckarfulm hat das Gewitter am 30. Juni einen großen Theil der schönsten Fruchtfelder, des Obstes, der Garten-gewächse zc. zerstört. (St. A.)

— **Ulm**, 5. Juli. Aus fast allen getreide-reichen Gegenden unseres Vaterlandes vernimmt man die freudige Nachricht, daß trotz der ungünstigen Witterung in den letzten Wochen und des fast täglich wiederkehrenden Regens der Boden noch keineswegs so durchdrungen sey, daß die Frucht wasserig geworden wäre. Dieselbe ist vielmehr körnig, und ein paar trockene Wochen, welche uns der Himmel beschereen wolle, werden hinreichen, die Frucht zur Ernte reif zu machen; es wird sich dann zeigen, daß die Hoffnungen auf ergiebigen Ernteertrag keineswegs überspannt und eitel waren. (U. Stg.)

— Ueber den Stand der Kartoffeln gehen aus verschiedenen Theilen Württembergs und Badens die erfreulichsten Nachrichten ein. Mit Ausnahme we-niger durch niedere Lage der Versumpfung ausge-setzte Güterstücke stehen sie zumeist in einer Fülle und Schönheit da, wie man sie seit dem Auftreten der Kartoffelkrankheit nicht mehr gesehen hat.

— Am 2. Juli wurde vom Schwurgericht zu Biberach der sonst gut prädicirte Tagelöhner Peter Walter von Buchau wegen Ermordung seiner Ehe-frau zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Dieser merkwürdige Fall ist ein lebendiges Beispiel, wie unglücklich nur zu oft zusammengekuppelte Ehen ausfallen. Walter wie seine Frau waren die best-prädicirten fleißigsten Leute, aber keines kannte das andere und Walter wußte nicht, daß seine Frau eine krankhaft launische Person sey, die bei aller Gut-müthigkeit dem Ehemann das Leben zur Hölle ma-chen kann. Das geschah und da die Ehe kinderlos blieb, ward der Zustand bald unerträglich, bis es zu einer Katastrophe kam. Vor Gericht benahm sich der Verurtheilte so bescheiden, wahrheitsgetreu und

reumüthig, daß das allgemeine Mitgefühl ihm trotz seiner schrecklichen That nicht fehlte.

**Althütte, Oberamts Backnang.
Gläubiger = Aufruf.**

Zufolge oberamtsgerichtlichen Auftrags ist die Schuldsache des ledigen Tagelöhners Christian Strohmaier von Althütte außergerichtlich zu erledigen, und sind daher etwaige unbekannt An-sprüche gegen denselben bei der am Donnerstag den 11. August 1853 Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause zu Althütte stattfindenden Schuldenliquidation bei Vermeidung der gesetzlichen Nachteile den unterzeichneten Stellen anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen.

Den 7. Juli 1853.
K. Amtsnotariat und Gemeinderath.
Unterweiffach. Althütte.
Amtsnotar **Reinmann**.

Backnang. Unterzeichneter hat nächsten Sonntag den Brezelnbacktag, wozu er höflichst einladet.
Carl Ross.

Backnang. Naturalienpreise v. 6. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	25	20	24	23	24	—
" Dinkel, alter . . .	—	—	—	—	—	—
" Dinkel, neuer . . .	10	—	8	9	7	—
" Roggen . . .	—	—	—	—	—	—
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	—	—	—	—	—	—
" Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	15	6	4	5	54
1 Simri Welschkorn . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
8 Pfund gutes Kernbrod	—	—	—	—	—	33 fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks	—	—	—	—	—	5 Loth.
1 Pfund Kalbfleisch	—	—	—	—	—	8 fr.
" Rindfleisch gemästetes	—	—	—	—	—	8 fr.
" Rindfleisch geringeres	—	—	—	—	—	7 fr.

Seilbronn. Naturalienpreise vom 6. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	23	36	20	40	17	—
" Dinkel . . .	10	9	9	32	7	30
" Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
" Korn . . .	13	30	13	17	13	—
" Gerste . . .	15	—	12	15	10	30
" Gemischt . . .	—	—	14	12	—	—
" Haber . . .	6	48	6	3	5	24

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über sämtliche benachbarten Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim zc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 55.

Dienstag den 12. Juli

1853.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [An die Gemeinderäthe, betreffend die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten- und Primärkataster, sowie den Marktsteinsatz.] Es ist dem Oberamt zur Anzeige gekommen, daß in vielen Gemeinden die Ministerialverfügung vom 12. Oktbr. 1849 Regierungsblatt Seite 677 — 692

sehr mangelhaft vollzogen werde, wovon sich das Oberamt neuerdings auch bei Ruggerichten überzeugte. Es werden daher jene Vorschriften zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht, und wird dabei insbesondere folgendes verfügt:

1) den Grundbesitzern sind ihre Obliegenheiten

Reg.-Bl. 1832 Seite 494 und 495 §. 62 und 64,
— 1849 Seite 686 und 687 §. 21 und 22,

binnen 4 Wochen längstens wiederholt öffentlich zu verkünden, und sind sie denselben unter Androhung der auf Nichtbefolgung gesetzten Strafen zur genauen Befolgung einzuschärfen;

2) den aufgestellten Untergängern ist aufzugeben, daß sie nach Vorschrift des Gesetzes jährlich 2mal, nämlich im Frühjahr und im Spätjahr die Felder zu begehen und nachzusehen haben, ob die Gütermarken in Ordnung sind.

Den Erfund bei diesen Untersuchungen haben die Untergänger in den vorgeschriebenen Untergangsprotokollen einzutragen und in denselben auch die Erledigung der vorgefundenen Mängel nachzuweisen.

Die Erhebung der Steinsatzgebühren bei den theilhabenden Güterbesitzern ist den Untergängern nicht erlaubt, sie erhalten vielmehr ihre Taggelber aus der Gemeindefasse, der sie Verzeichnisse über die von ihnen gesetzten Steine zuzustellen haben, damit das communordnungsmäßige Steinsatzgeld zur Gemeindefasse erhoben werden kann.

Dies ist den Untergängern ebenfalls zu eröffnen, unter dem Anfügen, daß Nichtbefolgung dieser Vorschriften strenge Bestrafung zur Folge habe.

3) Um den bisherigen Mängeln zu begegnen, ist binnen 4 Wochen in jeder Gemeinde zu Sammlung der Notizen ein Mann zu wählen und seine Belohnung festzusetzen nach §§. 8 und 32 der Verfügung vom 12. Oktober 1849.

4) Ueber die nach §. 8 jener Verfügung jedes Jahr von dem Gemeinderath vorzunehmenden ge-wandweise Durchgehungen hat derselbe in dem Güterbuchs-Protokolle eine von ihm zu unterschreibende Verhandlung niederzulegen.

Der Vollzug dieser Anordnungen ist bis 13. August d. J. zu 2 durch Eröffnungsurkunde von den Untergängern und zu 3 durch Protokollauszüge hieher nachzuweisen, und wird sich zu den Ortsbehörden versehen, daß sie diese Vorschriften, durch deren genaue Handhabung geregelte Feldpolizei ebenso sehr, als die Richtigkeit der öffentlichen Grund-Documente bedingt ist, von nun an mit der erforderlichen Umsicht und Gründlichkeit vollziehen werden.

Der Oberamtmann wird sich davon, daß dieß geschehe, nach §. 27 der mehrerwähnten Verfügung,

bei Abhören und Ruggerrichten Ueberzeugung verschaffen und läßt den Betreffenden unverholen, daß er Mängel, die er dabei entdeckte, mit Strenge rügen würde.
Den 8. Juli 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

B a k n a n g. [An die Steuerfahrbehörden.] Da nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Güterbuchs-Aenderungen und Steuerfahrgeschäfte am Anfang jeden Verwaltungsjahrs beendigt werden sollen, so ergeht an die Gemeindebehörden, die etwa noch mit Kaufbriefen, Erkenntnis über vorgekommene Grundbesitz-Veränderungen zc. im Rückstand sind, der Auftrag, diese Rückstände unverweilt zu beseitigen, und es hiedurch zu ermöglichen, daß die Güterbuchs-Aenderungen von den Notariaten nach der Vorschrift (Reg.-Bl. 1849 S. 686 §. 20) im Laufe dieses Monats abgeschlossen seyn, und erwartet das Die Steuerfahrgeschäfte müssen bis Ende August längstens abgeschlossen seyn, und erwartet das Oberamt am 31. August d. J. hierüber von den Ortsvorstehern Vollzugs-Anzeige.
Den 8. Juli 1853.

K. Oberamtsgericht.
G. Alt. Schickhardt, A. W. Hörner.

B a k n a n g. [Steuerlieferung pro 1853/54 betreffend.] Die Ortsvorsteher und Steuereinbringer erhalten unter Hinweisung auf die Anordnungen in Nro. 26 dieses Blattes vom 1. April d. J. die Weisung, dafür zu sorgen, daß die Staatssteuer-Raten von 1853/54 bis zur definitiven Umlage der Staatssteuer von 1853/54 in dem fernbigen Betrage je am 20. eines Monats längstens, an die Oberamtspflege abgeliefert werden.

Dasselbe muß bezüglich des Amtschadens, bei diesem jedoch in erhöhtem Betrag geschehen, da die Umlage von 1853/54 gegen fernb eine um 2000 fl. erhöhte ist.

Es ist von den Gemeindebehörden mit allem Nachdruck darauf zu bringen, daß die Steuerpflichtigen jeden Monat die verfallenden Raten ihrer Steuern an Staats-, Körperschafts- und die Gemeinde-Anlagen entrichten, und nicht wie bisher so häufig geschah, mehrere Monate zusammen kommen lassen, wo es dann den Pflichtigen viel härter fällt, das Schuldige zu bezahlen.

Es wird daher angemessen seyn, bestimmte Einzugstage zu halten, und diejenigen, welche sie vorüber gehen lassen, ohne ihre Monats-Raten zu bezahlen, in die nächste Sitzung des Gemeinderaths zu berufen und ihnen Termine unterschriftlich anzuberaumen, und beziehungsweise das sonst angemessene zu verfügen.

Bei derartigen Behandlung der Sache geschieht den Abgabepflichtigen weniger wehe, und es wird die dringend gebotene Ordnung in dem Haushalt der einzelnen Gemeinden wieder hergestellt werden, beziehungsweise erhalten bleiben.

Bescheinigung für diesen Erlaß von den Ortsvorstehern, Steuereinbringern und Gemeinde-Rechnern wird bis zum 20. d. Mts. unfehlbar erwartet.
Den 8. Juli 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

B a k n a n g. [An die Gemeindebehörden, betreffend die Aufsicht über den Brodverkauf.] Obgleich das Oberamt die strenge Handhabung der bezüglich der Brodschau bestehenden gesetzlichen Vorschriften in der Nummer 30 dieses Blatts vom 15. April d. J. eingeschärft hat, so sind in neuerer Zeit dennoch vielfache Klagen über schlechte Beschaffenheit des zum Verkauf kommenden Brodes, über nicht genügende Brodvorräthe bei den Bäckern, besonders aus den Amtsorten zu hören, was darauf hinweist, daß die Anordnungen des Oberamts bezüglich einer strengen Aufsicht von einzelnen Brodschauern und beziehungsweise den Gemeindebehörden nicht aller Orten mit Umsicht und Nachdruck gehandhabt werden. Es ist, wie in dem Erlaß des Oberamts vom 12. April d. J. gesagt ist, nach der Bäckerordnung Pflicht der Bäcker:

zu dem zum Verkauf bestimmten Brode gutes Mehl und Zeug zu nehmen, und das Brod recht und wohl auszubaden.

Es ist ferner nach der Bäckerordnung und sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften Pflicht der Bäcker: fortwährend so viel Brod zu backen, als das Bedürfnis des Publikums erfordert, und dabei ein richtiges, der Nachfrage des Publikums entsprechendes Verhältnis zwischen Schwarz- und Weißbrod zu beobachten, so daß die Consumenten ihr Bedürfnis von jeder Gattung stets gehörig befriedigen können.

Weiter sind die Bäcker verpflichtet, die obrigkeitlichen Taxen genau einzuhalten, und ihre Waaren genau nach dem vorgeschriebenen Gewichte zum Verkaufe zu bringen.

Die steigenden Brodpreise machen es den mit der Aufsicht über den Brodverkauf berufenen Behörden und deren Offizianten zur besondern Pflicht, Ordnungswidrigkeiten, seyen sie welcher Art sie wollen, nicht zu dulden, und dafür zu sorgen, daß das Publikum nicht Noth leide. Wie daher das Oberamt dafür ist, daß die Taxen so regulirt werden, daß die Bäcker dabei bestehen können, so sieht es sich nach dem wirklichen Stand der Sache auch verpflichtet den Gemeindebehörden aufzutragen, die Bäcker vor sich zu berufen, und ihnen ihre Pflichten für das Publikum unter dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, denselben gewissenhaft nachzukommen, widrigenfalls sie die gesetzlichen Strafen unnachlässig treffen würden.

besonders in dem Fall, wenn sie es, um höhere Taxen zu erzwingen, daran fehlen ließen, das öffentliche Bedürfnis in vollkommen genügender Weise zu befriedigen.

Den Brodschauern und Polizeidienern ist aufzugeben, die gesetzlich vorgeschriebene Controle und Aufsicht mit Unparteilichkeit und der gebührenden Strenge zu führen, und jede Verfehlung gegen die gesetzliche Ordnung ohne Ansehen der Person unnachlässig zur Anzeige zu bringen, wie denn auch jedem Privatmann frei steht, ihm zur Kenntniß kommende Verfehlungen der Bäcker, der Orts- oder der Bezirkspolizeibehörde anzuzeigen.

Eröffnungsbeseinigung für diesen Erlaß, — in den Ladenorten von den Junftvorstehern — in den übrigen von sämtlichen Bäckermeistern, unterzeichnet von den Brodschauern und Polizeidienern, ist unfehlbar nächsten Samstag hieher einzusenden.

Den 9. Juli 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

B a k n a n g. [An die Gemeinde- und Stiftungsbräthe, sowie an die Schulkommissionen, betreffend die Bestellung der Rechner.] Da mit dem Ablauf des Verwaltungsjahrs die Dienstzeit mancher Rechner abgelaufen ist, so ergeht an die eben genannten Verwaltungsbehörden der Auftrag, sich aus ihren Acten zu versichern: ob und bei welchen Rechnern ihre Dienstzeit auf den 1. Juli d. J. abgelaufen ist? Wo dieser Fall eintritt, ist unter genauer Beachtung der neuen gesetzlichen Vorschriften (Reg.-Bl. 1849 Seite 286 Art. 17 und 23) sogleich eine neue Wahl vorzunehmen, und wenn der Gewählte bestätigt und verpflichtet ist, wegen seiner Cautions-Leistung ein dem Gesetz (Reg.-Bl. 1828 S. 604) entsprechender Beschluß zu fassen, und nach der Vorschrift (Reg.-Blatt 1849 Seite 769) längstens binnen 21 Tagen zur Genehmigung hieher vorzulegen.

Dabei wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlen der Kirchen-, Stiftungs- und Armenfondspfleger der Bestätigung des gemeinschaftlichen Oberamts unterliegen, dem auch deren Beerdigung zukommt.

Am 30. Juli ist eine Uebersicht der in jeder Gemeinde befindlichen Rechner nach dem unten beigefügten Formulare hieher einzureichen, in welchem auch die Ortsgemeinde- und Schulfondsrechner aufzuführen sind. Von diesen Uebersichten ist auch ein Exemplar in der Ortsregistratur zu behalten.

Den 7. Juli 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Oberamt Backnang.
Gemeinde

Verzeichniß

der angestellten öffentlichen Rechner nach dem Stand vom 1. Juli 1853.

Name, Stand und Wohnort des Rechners.	Jahr und Tag der Geburt des Rechners.	Amt, das er bekleidet, und Gehalt, den er bezieht.	Gewählt		Beeidigt den ..	Bemerkungen.
			den ..	auf Jahre		
Beispiele.						
Johannes Mauser, Bauer in Großförlach.	12. Aug. 1806.	Gesamtgemeindepfleger. Gehalt 20 fl. und Einzugsgebühren vom Gulden 1 fr.	1. Juli 1851.	3	6. Juli 1851.	
Caspar Grathwohl, Schmiedmeister in Lammersbach.	6. Sep. 1820.	Ortsgemeindepfleger von Lammersbach. Gehalt 15 fl.	15. Juli 1852.	6	20. Juli 1852.	
Georg Kübler, Webermeister in Oberfischbach.	16. Juli 1813.	Stiftungspfleger von Großförlach. Gehalt 10 fl.	1. Okt. 1843.	Lebenszeit.	16. Okt. 1843.	
Wilhelm Straub, Tagelöhner von Waldenweiler.	15. Okt. 1819.	Schulfondsrechner für die Orte Waldenweiler, Schlichenweiler, Sechselberg. Gehalt 3 fl.	6. Juli 1852.	3	10. Juli 1852.	

Bachnang. [Brod. Taxe.] Nach der heutigen Regulierung kosten: 8 Pfund Kernbrod 36 fr. 1 Kreuzerweck muß wiegen 4 3/4 Loth. Den 9. Juli 1853.

Königl. Oberamt. Hörner.

Oberamtsgericht Bachnang. Gläubiger-Vorladung in Gant-Sachen.

In nachgenannten Gantfachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recess, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufes der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Gottlieb Kiefer von Vorderwestermurr, Montag den 8. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 2) Gottfried Wiesenmayer von Hausen, Montag den 8. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 3) Alt Jakob Fichtner von Wattenweiler, Dienstag den 9. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Oberweissach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 4) Friedrich Sanzenbacher von Unterweissach, Dienstag den 9. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Unterweissach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 5) Johann Jäckle, Metzger von Großörlach, Donnerstag den 11. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Großörlach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 6) Gottlieb Jakob Schäfer's Witwe in Schleißweiler, Donnerstag den 11. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Sulzbach. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 7) Johann Georg Strohmayer vom Boggenhof, Donnerstag den 11. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung.

- 8) Friedrich Klett, Maurer von Althütte, Donnerstag den 11. August 1853 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: Nächste Gerichtssitzung. 9) Christian Doderer von der Luginsägmühle, Freitag den 12. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 10) Georg Jakob Mayer's Erben von Murrhardt, Freitag den 12. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Murrhardt. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 11) Johann Duns, Metzger von Neufürstehütte, Montag den 15. August 1853 Vormittags 8 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. 12) Georg Stuh, Schuhmacher von Neufürstehütte, Montag den 15. August 1853 Vormittags 11 Uhr zu Neufürstehütte. Ausschlußbescheid: Am Schluß der Verhandlung. Den 2. Juli 1853.

K. Oberamtsgericht. F e c h t.

Bachnang. Aufforderung.

Gegen den entwichenen Flegler Johannes Wieland von Unterweissach wurde heute für den Fall, daß kein Borg oder Nachlassvergleich zu Stande kommen sollte, der Gant erkannt; es wird auf diesem Wege demselben dies mit dem Anfügen eröffnet, daß ihm nach §. 163 des vierten Ediktes vom 31. Dezember 1818 das Recht zustehe, gegen dieses Erkenntnis innerhalb dreißig Tagen den Rekurs bei dem Civilsenat des K. Gerichtshofes in Eßlingen zu ergreifen, und daselbst zu gleicher Zeit seine Gründe hiezu schriftlich auszuführen, oder zu erklären, daß er auf die Acten hintersehe, daß aber dieses Recht nach fruchtlosem Umlauf obiger Frist erlösche, und daß das Oberamtsgericht nur dann, wenn ihm innerhalb dieser Zeit von der Rekursergreifung ordnungsmäßige Anzeige gemacht wird, das weitere Verfahren und den Verkauf der Masse einstellen, daß aber jedenfalls die zu Sicherung der Masse getroffenen Verfügungen bestehen bleiben. Der Eröffnungsact ist mit der Erklärung des Gemeinschuldners über Ergreifung, Vorbehalt oder Entzagung des Rekurses zu Protokoll zu nehmen, und dieses binnen 6 Tagen hieher zu senden. Den 30. Juni 1853.

Königl. Oberamtsgericht. F e c h t.

Accord über Walzenbespannung.

Die Lieferung der Pferde zum Bespannen der Walzmaschine für die neue Straße von Bachnang bis Waldrems wird am Freitag den 15. Juli 1853 Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause zu Bachnang in öffentlichem Abstreiche veraccorbt werden. K. Straßenbau-Inspektion Ludwigsburg. D ö r i n g.

Bachnang. (Auswanderung.)

Johann Gottfried Dautel, Schuhmacher von hier, wandert mit seiner Frau und seinen 2 Kindern nach Nordamerika aus, und es werden die etwaigen Gläubiger der Dautel'schen Familie aufgefordert, ihre Ansprüche an dieselbe innerhalb 15 Tagen dießseits geltend zu machen, weil Dautel weder für sich, sein Weib und seine Kinder die vorgeschriebene Bürgschaft zu stellen vermag. Tritt kein Hinderniß ein, so wird nach Umlauf dieser Frist die Auswanderung der Dautel'schen Familie nicht beanstandet werden. Den 9. Juli 1853.

Gemeinderath. Vorstand: S c h m i d t l e.

Allmersbach, D. A. Bachnang.

Auswanderung.

Der ledige Johann Jakob Häverer, Tischler, 25 Jahre alt, wandert nach Preußen aus. Da aber derselbe die verfassungsmäßige Bürgschaft nicht zu leisten vermag, so ergeht an alle diejenigen, welche an denselben Ansprüche zu machen haben, die Auforderung, solche binnen 30 Tagen von diesem Erscheinen an bei unterzeichneter Stelle geltend zu machen, widrigenfalls der Auswanderung Statt gegeben wird. Den 6. Juli 1853.

Schultheißenamt. Ackermann.

Schönbrunn, Gemeinde Graab.

Liegenschafts-Verkauf.

Die im Murrthalboten Nro. 28 und 31 näher beschriebene Liegenschaft des Georg Wieland von Schönbrunn, kommt am Donnerstag den 28. Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gemeinderaths Müller zu Schönbrunn zum dritten und nach Umständen zum letzten Mal im Executionsweg zum Verkauf. Liebhaber wollen sich, auswärtige mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen, auf gedachte Zeit einfinden. Den 25. Juni 1853.

Gemeinderath.

Die unterzeichnete Stelle verkauft mit Ratification-Vorbehalt

Samstag den 16. d. Mts.

Morgens um 8 Uhr

im Schloßhose zu Dppenweiler:

6 eiserne Defen,

6 steinerne Ofenplatten.

Dppenweiler, den 6. Juli 1853.

Freiherrl. v. Sturmfeder'sches Rentamt. S t e i n.

Privat-Anzeigen.

Bachnang. 50 Bund Stroh sind zu verkaufen, wo, sagt die Redaktion.

Gartenbau-Preise.

Die Bewerber um diese Preise werden aufgefordert, sich binnen 10 Tagen bei mir schriftlich zu melden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtigt würden.

Bachnang, den 6. Juli 1853.

Vorstand des landw. Vereins: Oberamtsrichter F e c h t.

Bachnang. Stimmzettel zur Bürgerauschusswahl sind vorrätzig zu haben bei

J. Berthold.

Dienst-Antrag.

Es wird ein lediges Frauenzimmer von 20-30 Jahren als Haushälterin aufzunehmen gesucht. Dasselbe muß in allen häuslichen Geschäften erfahren seyn, welche in einem Bauernhause vorkommen, dagegen wird demselben ein ordentlicher Jahresgehalt zugesichert. Nähere Auskunft erteilt

die Redaktion.

Bachnang. [Zu vermieten.] Meine vordere Wohnung in der Todtengasse ist sogleich oder bis Jacobi zu vermieten.

Johs. Springer.

Ittenberg, Schultheißeerei Sulzbach.

Holz-Verkauf.

Die Unterzeichneten bringen am Jakobifeiertag den 25. Juli Morgens 8 Uhr in ihrem Privatwald im Bühl, unmittelbar an der Straße gegen den Eschelhof

- 60 Klafter tannene Scheiter, 50 Klafter buchene Scheiter, 7 Klafter buchene Prügel und 3000 buchene Wellen

zum Verkauf. Die Hälfte des Erlöses ist gleich baar zu bezahlen und die andere Hälfte wird gegen Bürgschaft bis Martini angeborgt. Zahlreiche Kaufsliebhaber werden hiezu höflich eingeladen.

Carl Schmidgall.

Georg Benninger.

London- und New-York-

Postschiff-Linie.

Die Eltern und Verwandten der durch nachfolgende Postschiffe meiner Linie beförderten vielen Auswanderern beileide ich mich auf diesem Wege zu unterrichten, daß die Postschiffe:

London, 461 Passagiere, von London abgegangen am 24. März, nach einer Reise von 36 Tagen,

Margaret Evans, 464 Passagiere, von London abgegangen am 31. März, nach einer Reise von 35 Tagen,

Hendrick Hudson, 357 Passagiere, von Lon-

den abgegangen am 14. April, nach einer Reise von 36 Tagen,
Sir Robert Peel, 390 Passagiere, von London abgegangen am 21. April, nach einer Reise von 32 Tagen glücklich im Hafen von New-York gelandet sind,

und daß die Capitains recht gute Zeugnisse mitgebracht, sämtliche Passagiere ihre Zufriedenheit mit Kost, Behandlung und Passage ausgesprochen haben.

J. Berthold in Bacthang.

Auswanderer,



welche Accorde nach Amerika abschließen wollen, ersuche ich, sich an mich wenden zu wollen, da ich im Stande bin, besonders billige Preise über die Seehäfen **Bremen, Antwerpen, Havre und Liverpool** zu stellen.
 Bacthang, den 11. Juli 1853.

E. Leopold, Agent.

Landwirthschaftliches.

(Aus der agronomischen Zeitung von 1853.)

Düngerlehre. Verbesserung des landwirthschaftlichen Düngers.

Der in der Landwirthschaft erzielte Dünger ist für die meisten Culturen das wohlfeilste Befruchtungsmittel. Er enthält einen sehr großen Theil der dem Boden durch die Ernten entzogenen Bestandtheile, welche die Thiere beim Verzehren des Futters nicht assimiliren, die sie aber bei ihren Ausleerungen in einem Zustande wieder von sich geben, wobei er für neue Ernten leicht assimilirbar gemacht werden kann. Es handelt sich bloß darum, daß nichts von seinen Bestandtheilen verloren gehe; zu diesem Behuf ist es nothwendig, die flüssigen Ausleerungen gut zu absorbiren und dann bei der Zubereitung des Düngers mittelst einer schwachen Gährung besorgt zu seyn, daß von seinen flüchtigen Bestandtheilen nichts entweichen kann. Bei festem Thonboden muß der Dünger das Erdreich, welches er befruchtet, zu gleicher Zeit auch zertheilen und auflodern können. Der geeignetste poröse Stoff, um den Harn zu absorbiren, scheint in unserer Gegend das als Einstreu dienende Stroh zu seyn. Doch kann es für Dekonomen in der Nähe von Städten vortheilhafter seyn, Materialien, welche zu einem viel höheren Preise verkäuflich sind, als wozu sie sich als Dünger rentiren, auf den Markt zu führen und dagegen Handelsdünger oder auch Fabrik-Rückstände, Straßensoth zc. zu kaufen. Die Zeit übrigens ist längst vorbei, wo man bei uns das Stroh des Reyses und einiger Hülsenfrüchte verbrannte; diese Materialien sind ein sehr guter Dünger und absorbiren überdies die thierischen Excremente vollkommen. Viele Landwirthe haben leider noch keine vollkommen abgeschlossene Miststätte, auf welcher der aus den Viehställen kommende Mist in Schichten gehörig ausgebreitet werden kann, die mit einer Harngrube versehen und gegen das Zulaufen des Wassers geschützt ist. Der Dünger wird nicht immer gehörig ausgebreitet und dabei die Vermengung des Düngers vom Rindvieh und von Schafen, welcher sich langsamer zerlegt, mit dem schneller gährenden Pferdemit vielfach veräuert.

Manchmal wird durch Aufhäufen einer zu großen Menge sehr warmen Mist aus Pferde- und Viehställen eine zu heftige Gährung hervorgerufen; manchmal unterläßt man es auch, in dem Falle, wo eine starke Gährung stattfindet, das Ammoniakgas in frischem Miste oder in Pflanzenerde zu sammeln. Man hat schon die Ammoniaksalze durch chemische Agentien, wie Gyps, im Dünger zurückzuhalten versucht; das Aufführen von Erde oder geringerem Boden auf den frisch aufgelegten Dünger ist ein sehr gutes Mittel, den aus demselben entweichenden Ammoniak zurückzuhalten, wie denn diese Mischung von Dünger und Erde diesen außerordentlich verbessert. An den Ufern der Flüsse wird der vom Wasser abgesezte Schlamm gesammelt und ihm oft gebrannter Kalk zugesetzt; anderwärts macht man Composte, bei denen man die Zersezung der verschiedenen Unkräuter zc. durch einen Zusatz von Kalk zu beschleunigen sucht. Diese Verfahrensweisen scheinen uns nicht sehr rationell zu seyn; wir glauben, daß der Kalk nur da anzuwenden ist, wo in einem Schlamme die Säure neutralisirt werden muß. Doch ist dieses Verfahren nicht so verwerflich, als dasjenige, dem Mist gebrannten Kalk oder gar kohlen sauren Kalk zuzusetzen. Der Aeskalk treibt das Ammoniak aus und vermindert daher den Werth des Düngers; der kohlen saure Kalk hat eine ähnliche Wirkung, indem er kohlen saures Ammoniak, ein flüchtiges Salz erzeugt. Seit einigen Jahren bringen Englands Landwirthe den Mist aus dem Stall unmittelbar auf das Feld, ohne ihn vorher in Haufen gähren zu lassen. Zu diesem Behufe wird das Mastvieh in eine Art Gruben gestellt; man breitet unter seinen Füßen Thon in solcher Menge aus, daß er alle Ausleerungen anzuschlucken vermag, und darüber so viel Stroh, daß das Thier sich legen kann; täglich werden neue Schichten von Thon und Stroh aufgelegt, und die dem Vieh zum Aufenthalt dienende Grube wird nach mehreren Wochen erst geleert. Der so gewonnene Dünger ist, ohne daß die Art und Weise, wie er gewonnen wird, etwa durch üblen Geruch zc. dem Vieh schaden würde, vortreflich. Statt Thon kann man jeglichen Boden benützen, den man an Rainen, sonstigen nicht urbar zu machenden Plätzen haben kann. Manche Landwirthe stellen ihr

Vieh auch auf durchlöcherter Fußböden; hier fallen dann die Excremente durch die Oeffnungen der Fußböden in die darunter befindliche Grube, in welcher Thon liegt, welcher diese Flüssigkeiten aufnimmt. Bei diesen neuen Verfahrensweisen verfüttert man an das Vieh einen großen Theil des Strohs, welches man ihm klein gehackt und mit gepulvertem Pflanz- oder Delfuchen vermengt, darreicht. Auf einfachere Weise und ohne weniger Kosten läßt sich sehr gut und vielen Dünger dadurch bereiten, daß man in den Rindviehställen über das Stroh, das man dem Vieh unterlegt, von jedwedem Boden, mag er so schlecht seyn, als er will, eine Schichte legt und so jeden Tag eine frische Lage von Stroh und von Boden; jedoch kann dieß ohne Nachtheil für das Vieh nur bei Mast- oder Jung-Vieh angewandt werden; bei Melkvieh kamen schon Entzündungen am Euter und andere Krankheiten vor, die sich durch das feuchte Lager erzeugten.

Hannauer Messerbotanik.

"Du Hannes, weßt, was de Worscht vor e Blum' is?"
 "Bis e Narr? De Worscht is e Sau un kee Blum'."
 "Dumm's Dos, freilich is e Blum', e Ze länger je lieber."
 (Flieg. Bl.)

Tages- Ereignisse.

Die neueste Wendung der Dinge in der orientalischen Frage klingt durchaus friedlich. Oesterreich, England und Frankreich treten jetzt sämmtlich vermittelnd auf. Die russischen Forderungen sollen ihrem Inhalte nach, wenn auch in einer andern als der von Rußland vorgezeichneten Form angenommen werden. Diese richtige Form zu finden soll der bisherige russische Geschäftsträger bei der Pforte Herr v. Dzeroff wieder nach Konstantinopel gehen. Die Königin von England selbst hat sich im friedlichen Sinne gegen einen Theil ihres Ministeriums entschieden und den beiden Flotten von England und Frankreich soll der ausdrückliche Befehl zugegangen seyn, keine Demonstration in den Dardanellen zu machen und nur vor Konstantinopel zu erscheinen, wenn es zum Schuß und zur Rettung der türkischen Hauptstadt nöthig werden sollte. Die Pforte selbst ist ziemlich kleinlaut geworden und hat die Bildung einer Fremdenlegion abgelehnt.

Die entschieden friedliche Wendung, welche nunmehr die orientalischen Angelegenheiten genommen haben, wird allgemein befriedigen und die Befürchtungen wegen eines Kriegs bald wieder zerstreuen und damit den Geschäften aufs Neue eine festere Haltung geben.

Eine österreichische Zeitung wird's nach dem Weltlaufe wohl getroffen haben, wenn sie über den wahrscheinlichen Verlauf der Handel zwischen Rußland und der Türkei sich so äußert: dem russischen

Gesandten muß eine goldene Brücke zur Rückkehr nach Constantinopel geschlagen werden. Rußland darf in den Augen der Christen in der Türkei keine Schlappe erleiden. Die Würde des russischen Cabinets verlangt irgend ein Opfer, das die Türkei bringen muß. Wenn der Große zu weit gegangen ist, so muß der minder Große höflich um Entschuldigung bitten, damit jener seinen eigenen Fehler diesem nicht übel nehme. Die Pforte muß Rußland einige Fehler abbitten, gleichviel ob sie diese begangen hat oder nicht.

Das Manifest des Kaisers von Rußland hat auf der Börse in Paris einen so beruhigenden Eindruck gemacht, daß alle Geldpapiere in die Höhe giengen. Man wollte zwischen den Zeilen lesen, daß Rußland zu Verhandlung geneigt sey, und nur seiner Ehre halber die Donaufürstenthümer besetzen werde. — Nach den neuesten Nachrichten aus der Moldau sieht es aber aus, als wollten die Russen ihre Winterquartiere da nehmen und säen und ernten. Zu dem Feldzuge in Ungarn waren bei weitem nicht so umfassende Rüstungen getroffen worden.

Die Tscherkessen sollten mit Einem Schlag unterdrückt werden. Eine russische Armee hatte Befehl, die Hauptstadt der Bergvölker zu erobern und von da aus die Operation fortzusetzen. Der kühne Schamyl wußte die Russen in eine Falle zu locken, wo ihnen eine totale Niederlage bereitet worden wäre, wenn man nicht zur rechten Zeit sich wenigstens theilweise zurückgezogen hätte. Die Tscherkessen haben indeß viele Gefangene gemacht und Kanonen und Gewehre in Menge erbeutet.

Hannover, 6. Juli. L. Uhlant, der heute seine Reise (von Berlin, wo er sich bekanntlich zur Handschriften-Vergleichung aufhielt) nach Bückeburg fortsetzt, beehrte gestern gegen Abend das Schützenfest mit seinem Besuche. Wie wohl er gewünscht hatte, unerkannt zu bleiben, flog die Kunde von seiner Anwesenheit doch bald von Laube zu Laube, von Zelt zu Zelt, und die ganze Bürgerschaft hatte für den Augenblick, man darf wohl sagen, keinen anderen Wunsch, als den berühmten Gast zu sehen und zu begrüßen. Von den Offizieren im Generals-Zelte wurde ihm ein dreifaches Hurrah gebracht, in das die Bürger der anstößenden Zelte und die Menge auf dem Plage zwischen den Zelten einstimmten. Sichlich gerührt, aber auch betreten von solch unerwartetem Ausdrucke freudiger Zuneigung, wo er unbeachtet zu seyn erwartet hatte, verließ er leider früher, als sonst vielleicht der Fall gewesen seyn würde, den Platz, bis zu dessen Ausgange ihn Freunde und Verehrer, Damen und Herren, geleiteten. (R. Z.)

Die ausgezeichnet günstige Witterung hat die allgemeine Blüthe des Weinstocks in den paar Tagen wie durch einen Zauberschlag in einer Pracht entwickelt, wie man sie seit Jahren nicht gesehen hat. Die Hoffnungen der Weingärtner sind wieder auf's neue belebt, da die Gleichzeitigkeit der Blüthe bei nur einigermaßen günstigem Wetter auf eine gleichzeitige Quantität, wegen der vielen Scheine, sondern auch an Qualität eine gute Jahreslese in Aussicht stellt.

Während man in Deutschland über vielen Regen klagt, hatte man in Schweden eine brennende Hitze, so daß Alles auf den Feldern und Wiesen verdorrte. Seit einigen Tagen hat sich dort der Regen eingestellt und bei uns die Sommerwärme. So wird wohl beiden geholfen seyn.

Freiburg, 6. Juli. Heute wurden einem hiesigen Bäcker 60 Laibe Schwarzbrot confiscirt und ein anderer wurde wegen Weigerung der Brodabgabe um 5 fl. gestraft. (F. J.)

Der Kölner Männer-Gesang-Verein bekam von der Königin von England als Anerkennung einen 5/8 Fuß hohen und 8 Zoll breiten silbervergoldeten Krug mit der Inschrift: Zum Andenken an den Kölner Männer-Gesang-Verein in London 1853. Victoria.

Esslingen, 6. Juli. In dem 1 Stunde von hier auf dem Schurwalde gelegenen Orte Schanbach, D. A. Cannstatt, hat vor etwa 10 Tagen der Gemeindepfleger zur Anzeige gebracht, daß während seiner Abwesenheit von Hause die Gemeindefasse mittelst eines Einschnitts in den Boden der hölzernen Kasse erbrochen und aus derselben die Summe von etwa 70 fl. entwendet worden sey. Das Obergericht und Oberamt leiteten alsbald Untersuchung ein und es wurde hiebei einiger Verdacht auf einen in der Nähe des Gemeindepflegers wohnenden Handwerksmann geleitet. Heute nun fand man den Gemeindepfleger erhängt auf seinem eigenen Heuboden und der Verdacht des Kassen-diebstahls hat hieburch eine andere Richtung bekommen. (Schw. J.)

Esslingen, 6. Juli. Heute die ersten Kartoffeln zu Markt, das Simri 2 fl.

Stuttgart, 9. Juli. Dieser Tage wurde einem hiesigen Bäcker eine ganze Lieferung schwarzes Brod an ein Regiment der Garnison Stuttgart als von zu geringer Qualität zusammengeschnitten und in diesem Zustand heimgeschlagen. Die Klage über schlechtes Gebäck ist allgemein.

Hall, 9. Juli. Der heutige Fruchtmarkt war mit Früchten überfüllt, aber es fehlte an Käufem. Namentlich sind sämtliche Kunstmüller, die sonst starke Einkäufe machten, ausgeblieben. Die Preise sind bedeutend herabgegangen, und man hefft auf einen Brodabschlag von 2-3 fr. für den vierpfündigen Laib. Bei den Speculanten hat es etwas lange Gesichter gegeben.

Badnang. Von heute an kann in zwei Badhäuschen oberhalb meiner Mühle am Burgberg gehadet werden. Die Person à 3 fr. Der Schlüssel kann abgeholt werden bei Müller Speidel.

Stuttgart.

Eine Handausgabe vom Gesetz vom 23. Juni 1853, betreffend die Beseitigung der bei **Liegenschaftsveränderungen**, und insbesondere bei der **Zerstückelung von Bauerngütern**, vor-

kommenden Mißbräuche, mit umfassenden Erläuterungen und Formularien, sowie einer Anweisung zum Verfahren der Gemeinderäthe bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses über Kauf- und Verkaufsverträge von Liegenschaften. Handausgabe mit ausführlichem alphabetischem Sachregister, herausgegeben von H. A. Fecht, Obergerichtsrichter in Badnang,

erscheint in 14 Tagen zu billigem Preise in der J. B. Metzler'schen Buchhandlung in Stuttgart, wovon ich das sich dafür interessirende Publikum mit dem Anfügen im Voraus unterrichte, daß die Verlags-handlung mich mit dem Verkaufe für hiesige Umgegend beauftragt hat.

J. Berthold in Badnang.

Winnenden. Naturalienpreise v. 7. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	21	36	17	36	—	—
" Dinkel . . .	10	15	9	—	7	—
" Roggen . . .	13	20	12	48	12	16
" Gerste alte . . .	13	52	13	20	12	48
" " neue . . .	10	44	9	24	9	16
" Haber . . .	7	—	6	21	6	—
1 Simri Weizen . . .	2	44	2	22	2	—
" Gemischtes . . .	2	12	1	50	1	48
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Linsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	1	30	1	20	1	—
" Welschhorn . . .	2	30	2	20	2	15
" Ackerbohnen . . .	2	—	1	56	1	52
1 Maas Hirsen	—	12	—	11	—	—

Hall. Naturalienpreise vom 9. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	48	17	56	15	12
" Roggen . . .	—	—	14	40	—	—
" Gemischt . . .	16	48	15	4	12	48
" Dinkel . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	—	11	58	11	44
" Haber . . .	—	—	—	—	—	—
" Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
" Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
" Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Naturalienpreise vom 9. Juli 1853.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittl.		Niederst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	20	30	18	22	15	45
" Dinkel . . .	10	30	8	45	6	48
" Weizen . . .	16	30	16	14	16	12
" Korn . . .	—	—	—	—	—	—
" Gerste . . .	12	30	11	4	6	24
" Gemischt . . .	—	—	—	—	—	—
" Haber . . .	6	24	5	50	5	—



Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 fr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 fr. die Zeile berechnet.

Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Obergerichtsbezirk auch über sämtliche benachbarten Obergerichtsämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg, Welzheim etc.

Der Murrthal-Vote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Obergerichtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro.} 56. **Freitag den 13. Juli 1853.**

Amthche Bekanntmachungen.

Badnang. [An die Gemeindebehörden, betreffend die geordnete Straßen-Unterhaltung.] Es ist sich in neuerer Zeit wegen unterlassener Beseitigung der von dem Obergerichts-Bezirk gemachten Wegdefecte in den anberaumten Terminen häufig mit der nassen Witterung dieses Frühjahrs entschuldigt worden. Nachdem eine günstigere Witterung eingetreten, auch die Heuernte vorüber ist, ergeht daher die Aufforderung an die Gemeindebehörden, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Wegdefecte, sowie etwa nicht besonders ausgestellten Mängel an den Nachbarschaftsstraßen, so weit es möglich ist, vor der Ernte beseitigt werden.

Als einen besondern Mißstand hat der Oberbeamte mißliebig das wahrgenommen, daß die meistens ohnehin zu schmalen Bijnalstraßen oft Monate lang mit Straßengraben-Ausschlag, neben den Unterhaltungssteinen, belegt werden, wodurch das Ausweichen der sich begegnenden Fuhrwerke nicht selten zur Unmöglichkeit wird. Es erhalten daher die Schultheißenämter den Auftrag, die auf den Nebenwegen aufgeschichteten Morasthaufen binnen 15 Tagen unfehlbar wegführen zu lassen, und von nun an deren Aufschichten auf den Wegen für mehr als einige Tage nicht mehr zuzulassen, widrigenfalls Klagen unvermeidlich eintreten müßten.

Ebenso ist dafür zu sorgen, daß mangelhafte Wegweiser und Ortsstöcke binnen 4 Wochen ergänzt und da, wo an Kreuzwegen (Fahr- und Fußwege) oder, wo es sonst erforderlich wäre, Wegweiser noch ganz fehlen, diese in gleicher Frist in der vorgeschriebenen Weise, roth und schwarz angestrichen, angebracht werden.

Zu bemühen ist sich sodann, zum Aufsichten und Verkleinern der Unterhaltungssteine Lagerungsplätze zu erwerben, damit die schmalen Nachbarschaftswege künftig nicht weiter durch die Straßensteine verengt werden müssen. Wiederholt wird den Gemeindebeamten bemerkt, daß der Unterzeichnete der geordneten unmangelhaften Erhaltung und Verbesserung der Nachbarschaftswege seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zuwenden wird, und daß er sich zu den Gemeindebehörden versteht, sie werden zu Verbesserung derselben mit Eifer und Ausdauer mitwirken, und stets selbst an Ort und Stelle nachsehen, indem Säumnisse der Gemeindebehörden in diesem für alle Angehörige des Bezirks so wichtigen Zweige der Verwaltung unter keinen Umständen geduldet, vielmehr nachdrücklich gerügt werden müßten.

Den 12. Juli 1853.

Königl. Oberamt.
Hörner.

Badnang. An die Gemeindebehörden. [In Betreff der Zehentablösung und Abtragung der Ablösungs-Renten.] Es ist in den letzten Jahren vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß in Gemeinden, welche die Ablösungs-Renten von den Pächtern in Geld erheben, die Geldbetreffe theils gar nicht, theils nur mittelst Anwendung von Exekutions-Maßregeln beigebracht werden konnten, so daß jetzt noch Rückstände von früheren Jahren unberichtigt sind und Anlaß zu Exekutions-Verfügungen geben, während in anderen Gemeinden, wo der Zehente auf Abrechnung an